

Teil nur der Anfang angeführt wird¹, die Personennamen sehr oft nur mit dem Anfangsbuchstaben oder mit N bezeichnet werden. Seien auch vielleicht nicht alle Zusätze von A mit Sicherheit den Autoren, Otto und Rahewin, zuzuschreiben, so schienen doch die meisten gerechtfertigt oder sogar kaum entbehrlich. Wo die Disposition abweiche, scheine die in A fast zweifellos die ursprüngliche; was in A fehle, verrate sich als späterer Zusatz, da es die Reihenfolge störe. Ferner seien die Jahreszahlen an zwei Stellen (II. 1, IV. 14) richtiger als in B und C. Ausserdem komme in Betracht, dass die erhaltenen Hss. dieser Klasse auf Freising zurückgehen; A 2 (die Wolfenbüttler Hs.) gehörte Veit Arnpeckh und enthält ausser den Werken Ottos das des Konrad über die Bischöfe von Freising mit den Fortsetzungen.

Eine stattliche Reihe von Argumenten, deren Beweiskraft man gewiss nicht ganz bestreiten, aber auch nicht unbedingt anerkennen kann. Es lässt sich hinzufügen, dass auch Veit Arnpeckhs *Liber de gestis episcoporum Frisingensium* auf diesen Text zurückgeht². Ob P, welcher die ältere Form dieser Redaktion enthält, in Beziehung zu Freising steht, wissen wir allerdings nicht. Was die in A fehlenden Stellen betrifft, so bleibt es einigermassen auffallend, dass die ausgelassenen Kapitel IV. 35, 36 (p. 221 — 222) im Inhaltsverzeichnis (p. 184) auch hier angeführt werden und P bei der Kapitelzählung auch im Texte von XXXIV auf XXXVII überspringt, wenn auch Waitz³ aus dem Umstande, 'dass in A Index und Text keineswegs immer mit einander übereinstimmen', nur folgert, dass der Index später hinzugefügt sein müsse. Ferner ist zwar einzuräumen, dass III. 20⁴, p. 154 die Worte 'Evocatos itaque ad se' etc. sich nur in A passend, in B und C schlecht an das Vorhergehende anschliessen⁵, dagegen, bei der hier herrschenden Verwirrung, selbst durch die scharfsinnigen

1) Waitz legt (Berlin. SB. a. a. O. S. 334) auch Gewicht darauf, dass in den A-Hss. für das Fehlende in solchen Fällen ein etwas grösserer Raum offen gelassen, auch wohl (III. 28, p. 159. IV. 10, p. 192) bei Gesetzen, von denen nur der Anfang mitgeteilt ist, am Rande bemerkt wird: 'Hic est defectus'. Er sieht darin mit Recht einen Beweis, dass diese Auslassungen nicht auf Bequemlichkeit des Schreibers von A 1 zurückgeführt werden können. Aber in der älteren Form P findet sich beides nicht. 2) Vgl. Simonsfeld, Bemerkungen S. 213. 214, N. 1. 3) Berlin. SB. S. 332. 4) Bei Waitz als 21 gezählt. 5) Waitz, Berlin. SB. S. 333. Vgl. übrigens die beachtenswerten Bemerkungen zur Erklärung der Einschaltungen von Heinr. Böhmer, N. Archiv XXI, 661, N. 2.